

Hamburg, den 07.10.2024

Vfg.

1. Vermerk:

Auf die Einlassung der Beschuldigten Heise und Meyer-Heuer wird hingewiesen (Bl. 129ff, 171ff. d.A.)

I. Strafanzeige A. R. (Bl. 1-15 d.A.)

Den Beschuldigten **Thomas Heise** und **Claas Meyer-Heuer** wird vorgeworfen, in einem Spiegel-TV-Beitrag „Der Jahrhunder-Coup (2): Ein krimineller Clan auf Beutezug“ bzw. „Die Remmos und die Juwelen“ vom 23.10.2023 Filmmaterial der Polizeibehörden veröffentlicht zu haben, die **A. R.** – ohne dass dieser unkenntlich gemacht worden ist – bei der Durchsuchung seiner Wohnanschrift, nur in Unterwäsche bekleidet (Bl. 10 d.A.), sowie ohne Oberbekleidung in der Justizvollzugsanstalt Dresden während der Entnahme einer Geruchsprobe (Bl. 8 d.A.) zeigen, Bl. 1-15 d.A.

Es ist ein Verstoß nach § 33 Abs. 1 KUG zu prüfen.

Eine Einwilligung dieser öffentlichen Zurschaustellung i.S.d. § 22 KUG lag nicht vor. Es handelt sich dabei auch um keine Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG.

Der BGH hat nach der Caroline Entscheidung des EGMR (EGMR GRUR 2004, 1051 Rn. 74) seine Rechtsprechung zum Bildnisschutz modifiziert. Anders als es die Unterscheidung nach absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte nahelegte, liegt der Fokus der neueren Rechtsprechung im Ausgangspunkt nicht mehr auf der Person. Vielmehr kommt dem Gegenstand der Berichterstattung, in deren Zusammenhang eine Person abgebildet wird, maßgebliche Bedeutung zu.

Nach dem vom BGH so bezeichneten „abgestuften Schutzkonzept“ der §§ 22 ff. KUG wird der Bereich des Zeitgeschichtlichen durch gegenläufige Interessen des Abgebildeten begrenzt. Schon bei der Beurteilung, ob Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegen, ist eine Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Abgebildeten aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und den Rechten von Presse und Rundfunk aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK vorzunehmen.

Dabei wird der Begriff des Zeitgeschehens vom Interesse der Öffentlichkeit bestimmt. Allerdings besteht ein Informationsinteresse nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die Bildberichterstattung zu einer Diskussion über eine Frage von allgemeinem Interesse beitrage und insoweit dem Informationsinteresse der Bevölkerung dient.

Der Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe des Residenzschlosses Dresden am 25.11.2019 löste ein hohes Informationsinteresse der Bevölkerung aus, welches sich auch auf die Ermittlungen zu Identifizierung der Täter erstreckte.

Andererseits ist zu berücksichtigen, dass A R von einer Tatbeteiligung an dem Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe rechtskräftig freigesprochen worden ist (s. diesbezüglich auch der Erlass der einstweiligen Verfügungen des LG Berlins – Az.: 27 O 461/23 und 462/23, SB). Zudem durfte er die berechnete Erwartung haben, dass die von der Polizei gefertigten Filmaufnahmen bei der Vollstreckung von gegen ihn gerichteten Zwangsmaßnahmen nicht an die Medien weitergeleitet und veröffentlicht werden. Auch erschließt es sich nicht, wozu die Aufnahmen außer zur Befriedigung der Neugier der Leserinnen und Leser dienen. Insbesondere hätte eine Textberichterstattung den gleichen Mehrwert an Informationen beinhaltet. Die verfahrensgegenständliche Bilder von F sind daher nicht als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte zuzuordnen. Es besteht daher ein hinreichender Tatverdacht bezüglich eines Verstoßes gegen § 33 Abs. 1 KUG.

Entsprechend käme auch eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Betracht.

II. Strafanzeige I, J, II und R, R (Bl. 47ff. d.A.)

Die Anzeigenden I, J, II und R, R wehren sich ebenfalls gegen die Veröffentlichungen von Abbildungen im vorbezeichneten TV-Beitrag, die diese bei der Durchsuchung ihrer Wohnanschrift spärlich und gefesselt zeigen (Bl. 70, 71, 72 d.A.), wobei es sich bei den Anzeigenden um den Vater, die Brüder und Schwester des eigentlich polizeilich Gesuchten handelte, für den ein Haftbefehl wegen des Einbruchs in das Grüne Gewölbe in Dresden bestand.

Auch diesbezüglich liegt ein Verstoß gegen §§ 33 Abs. 1 KUG vor bzw. ist eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Abs. 1 Nr. 5 StGB gegeben.

Ausreichend für die Erkennbarkeit i.S.d. § 22 KUG ist es, wenn die Betroffenen zwar nicht namentlich bezeichnet oder aufgrund körperlicher Merkmale zu erkennen sind, aber sonstige Umstände die Identifizierung zulassen (BGH NJW 1960, 779), wobei insbesondere die zugehörige Wortberichterstattung zu berücksichtigen ist (BGH NJW 1979, 2205 – Fußballtorwart; OLG München AfP 1995, 658 (659) = BeckRS 1995, 2804; vgl. Wanckel, Rn.127). Die Erkennbarkeit kann dabei auch aus individualisierenden Merkmalen folgen, z.B. aus Einzelheiten des Lebenslaufs oder ähnliches (vgl. BVerfGE 30, 173 – Mephisto; BVerfG NJW 2000, 1859 – Lebach II), insbesondere wenn zusätzlich Vorname und Anfangsbuchstaben des Zunamens genannt werden (BGH NJW 1963, 904 – Drahtzieher). Ausreichend kann es sein, dass zumindest ein Teil der Leser aufgrund konkrete Hinweise aufweisender Anspielungen zur „Entschlüsselung“ in der Lage ist (vgl. BGH UFITA Bd. 40 1963, 186 (188) – Tierfabel).

Auch aufgrund der Wortberichterstattung im vorbezeichneten TV-Beitrag sind diese für deren Freundes- und Bekanntenkreis identifizierbar.

Eine Einwilligung dieser öffentlichen Zurschaustellung i.S.d. § 22 KUG lag nicht vor. Es handelt sich dabei auch um keine Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG (s.o.). Zumal keiner der Anzeigenden Tatverdächtiger im Hinblick auf den Einbruch in das Grüne Gewölbe in Dresden gewesen ist.

Entsprechend käme auch eine Strafbarkeit nach § 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB in Betracht.

Hinsichtlich einer möglichen Strafbarkeit nach § 353b StGB bzgl. derjenigen Personen, die die Ermittlungsakte oder Auszüge aus dieser an die Beschuldigten weitergeleitet haben, wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin ein gesondertes Verfahren eingeleitet (Bl. 15, 97 d.A.). Hinsichtlich möglicher Beihilfehandlungen zu § 353b StGB wird auf die Ausführungen Bl. 100 d.A. verwiesen.

Die Beschuldigten handelten auch mit bedingtem Vorsatz. Auch wenn deren Einlassung zutreffend wäre, dass sie die Auszüge aus der Ermittlungsakte bzw. das Filmmaterial von einem nicht benannten Rechtsanwalt erhalten haben, muss es sich für die erfahrenen Journalisten aufgedrängt haben, dass Bildaufnahmen aus dem Rückzugsbereich und der Intimsphäre der Betroffenen nicht ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden dürfen.

III. Einstellung nach § 153 a Abs.1 Strafprozessordnung

Der Eingriff in den Rückzugsbereich/Intimsphäre der Betroffenen wiegt schwer, wobei die die verfahrensgegenständlichen Bilder insgesamt nur eine untergeordnete Rolle in dem TV Beitrag gespielt haben. Durch die Veröffentlichung wurde auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Integrität der Sicherheitsbehörden bzgl. der Wahrung der Rechte der (Un-) Beteiligten in einem Ermittlungs- und Strafverfahren beeinträchtigt, so dass grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

Die Filmbeiträge sind allerdings nicht mehr bei YouTube oder anderswo abrufbar. Die bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen Beschuldigten haben die Verantwortung für die Ausstrahlung der Beiträge übernommen. Es liegen bisher keine zureichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass diese durch Anstiftungshandlungen gegenüber einem Amtsträger an die Auszüge aus der Ermittlungsakte gelangt sind, so dass durch die Zahlung eines Geldbetrages und da bereits eine zivilrechtliche Klärung erfolgt ist, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigt werden kann.

Es ist daher beabsichtigt, dass Verfahren gegen die Beschuldigten gegen die Zahlung von 3.300,00 Euro (Thomas Heise) und 3.900,00 Euro (Claas Meyer-Heuer) nach § 153a Abs. 1 Strafprozessordnung einzustellen.

2. weitere Vfg. besonders.

1.-Staatsanwältin-